

## POSITIONSPAPIER

### Zum Gebärdensprachdolmetschen im Rahmen der JVEG-Novellierung 2020

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Novellierung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)<sup>1</sup> hat in der Gehörlosengemeinschaft heftige Diskussionen ausgelöst: Es wird u. a. befürchtet, dass sich die darin vorgesehene, den Marktentwicklungen folgende und durch eine entsprechende Umfrage gestützte Erhöhung der Stundensätze negativ auf die Verfügbarkeit von Gebärdensprachdolmetschern auswirken könnte.

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) führt dazu aus:

Die Regelungen des JVEG gelten grundsätzlich für sprachmittelnde Tätigkeiten (Dolmetschen und Übersetzen), die von den Gerichten veranlasst werden (Ladungen) bzw. direkt mit Gerichtsverfahren in Zusammenhang stehen (z. B. Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft).

Sie beziehen sich auf alle (Fremd-)Sprachen; dazu zählt auch die Deutsche Gebärdensprache (DGS), die 2002 in Deutschland – im Vergleich zu anderen Ländern relativ spät – gesetzlich als eigenständige, vollwertige Sprache anerkannt wurde.

Im Gegensatz zum Gebärdensprachdolmetschen gibt es für das Fremdsprachdolmetschen im Bereich des Gemeinwesens und des Gesundheitswesens keine gesetzlichen Regelungen zur Vergütung und zur Sicherstellung der Qualität der Dolmetschleistungen. Dank der besonderen Stellung der Gehörlosen in der deutschen Gesetzgebung (hergeleitet aus der UN-Behindertenrechtskonvention und übernommen in das deutsche Behindertengleichstellungsgesetz) hat das Gebärdensprachdolmetschen somit Vorbildcharakter: Die Sozialgesetzbücher, in denen der Anspruch auf die Verdolmetschung in DGS verankert ist, verweisen nämlich auf das JVEG als bisher einziges Gesetz, das die Kosten für Dolmetscheinsätze regelt.

Aus Sicht des BDÜ sollten auch für das Fremdsprachdolmetschen im Gemeinwesen und im Gesundheitswesen ähnliche Regelungen eingeführt werden, um den extrem niedrigen Stundensätzen in diesem Bereich entgegenzuwirken.<sup>2</sup> Eine professionelle Verdolmetschung – sowohl in Fremdsprachen als auch in die DGS – kann im Ehrenamt bzw. in ehrenamtähnlichen Einsätzen und durch Laien nicht gewährleistet werden. Qualifiziertes, meist freiberuflich ausgeübtes Dolmetschen erfordert somit auch ein angemessenes Honorar, von dem Selbstständige ihre Ausgaben (Krankenversicherung, Altersvorsorge, Steuern, Fortbildung etc.) und Lebenshaltungskosten decken können.

Elvira Iannone  
Vizepräsidentin

Norma Keßler  
Präsidentin

Berlin, März 2020

<sup>1</sup> Siehe auch BDÜ-Meldung zum Referentenentwurf des BMJV: <https://bdue.de/de/aktuell/news-detail/jveg-novellierung-referentenentwurf-veroeffentlicht-bdue-sieht-wesentliche-empfehlungen-umgesetzt/>

<sup>2</sup> Siehe auch BDÜ-Positionspapier „Zur Finanzierung und Qualitätssicherung von Dolmetschleistungen im Gesundheitswesen“: [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_Dolmetschen\\_Gesundheitswesen\\_Finanzierung\\_Qualitaet\\_2019.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Dolmetschen_Gesundheitswesen_Finanzierung_Qualitaet_2019.pdf)

